



Foto: Xuejun Li/Fotolia



## SV 188

**Übersicht** Eine Auflistung aller Detailanforderungen der Sondervorschrift 188 mit den entsprechenden Hintergrundinformationen, etwa zur Unterscheidung von Zelle und Batterie, sowie die für den Versand erforderlichen Kennzeichen finden Sie zum Herunterladen unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de), Menüpunkt Vorschriften.

**Batterien** Die Beförderung kleiner Lithiumbatterien ist ein Gefahrguttransport, aber unter erleichterten Bedingungen.

# Erleichterung verschafft

**Sondervorschrift** Die SV 188 beschreibt vereinfachte Bedingungen für den Transport kleiner Lithiumbatterien und -zellen.

Wohl kaum ein Thema hat es in den letzten Jahren so oft auf die Agenda der internationalen Gefahrgutgremien geschafft wie der Transport von Lithiumbatterien. Speziell im Luftverkehr gab es unzählige Änderungen seit dem 1. Januar 2009, die zu immer komplexeren Strukturen und Anforderungen führten. Aber auch im Straßentransport gemäß ADR gab es turnusgemäß alle zwei Jahre Änderungen, die jüngsten mit dem ADR 2015 zum 1.1.2015.

Und es ist kein Ende in Sicht. Im Dezember 2014 wurden beim UN-Expertenausschuss die nächsten Anpassungen beschlossen. Diese betreffen unter anderem die Sondervorschrift 188 in den UN-Modellvorschriften, die im Regelfall ins ADR übernommen werden. Dort werden sie zum 1.1.2017 wirksam werden.

Die Sondervorschrift (SV) 188, die für ADR, RID, ADN und IMDG-Code gleichlautend ist, hat für den Versand von Lithiumbatterien eine hohe Bedeutung. Die SV 188 beschreibt vereinfachte Transportbedingungen für „kleine“ Zellen und Batterien. „Klein“ bedeutet hier, dass bestimmte Kenngrößen – die Watt-

stundenzahl für Lithium-Ionen-Zellen/Batterien beziehungsweise der Anteil an metallischem Lithium in Gramm für Lithium-Metall-Zellen/Batterien – nicht überschritten werden darf.

### Gefahrgut bleibt Gefahrgut

Viele interpretieren dies in der Praxis dahingehend, dass es dann kein Gefahrguttransport mehr wäre. Dies ist aber keine korrekte Schlussfolgerung. Es ist und bleibt ein Gefahrguttransport, eben nur unter erleichterten Bedingungen. Dies geht aus dem Einleitungssatz der SV 188 hervor, der folgendermaßen lautet:

„Die zur Beförderung aufgegebenen Zellen und Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind: ...“

„Nicht den übrigen...“ besagt eindeutig, dass Vorschriften einzuhalten sind, nämlich als Minimum die der SV 188 Buchstaben a) bis i) (siehe Tabelle).

Leider stellen auch viele Batteriehersteller dies in ihren Datenblättern falsch dar. Dort heißt es oft in Abschnitt 14, dass diese Zellen/Batterien als „Nicht-Gefahrgut“ gelten. Dies führt bei den Anwen-

dern/Versendern häufig zu der irrigen Meinung, man müsste nichts tun.

Ein weiteres Problem stellt die Forderung dar, dass nur Zellen/Batterien nach SV 188 befördert werden dürfen, die den UN-Test 38.3 bestanden haben. Diese Nachweise zu beschaffen, erweist sich in der Praxis oft schwierig, da die Hersteller, insbesondere die von Geräten mit eingebauten Lithiumbatterien, ihrer Informationspflicht nicht nachkommen. Dazu zählen Firmen wie Apple, die trotz ausdrücklicher Anfrage für ein iPhone keinen Nachweis liefern konnten, oder Amazon, die schriftlich informiert haben, dass sie den Nachweis für den Kindle-E-Book-Reader nicht herausgeben. Ein untragbares Verhalten, denn man könnte daraus ja den Rückschluss ziehen, dass es keinen Nachweis gibt. Damit wären alle Transporte dieser Produkte illegal. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, mit klaren Vorgaben sowohl für die Hersteller der Batterien als auch für die Gerätehersteller einheitliche und nachvollziehbare Informationen bereitzustellen.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

## Anforderungen nach Sondervorschrift 188, ADR 2015

Sondervorschrift 188 ADR Buchstabe	UN 3090 UN 3480	UN 3091 UN 3481 MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT	UN 3091 UN 3481 IN AUSRÜSTUNGEN Max. 4 Zellen / 2 Batterien pro Packstück oder Knopf- zellen unbegrenzt	UN 3091 UN 3481 IN AUSRÜSTUNGEN Über 4 Zellen / 2 Batterien pro Packstück
a): Kenngrößen für Zellen	Max 1 g Li-Metall Max 20 Wh Li-Ionen	Max 1 g Li-Metall Max 20 Wh Li-Ionen	Max 1 g Li-Metall Max 20 Wh Li-Ionen	Max 1 g Li-Metall Max 20 Wh Li-Ionen
b): Kenngrößen für Batterien	Max 2 g Li-Metall Max 100 Wh Li-Ionen	Max 2 g Li-Metall Max 100 Wh Li-Ionen	Max 2 g Li-Metall Max 100 Wh Li-Ionen	Max 2 g Li-Metall Max 100 Wh Li-Ionen
c): UN-Test 38.3, QM-System	●	●	●	●
d): Verpackungsanforderungen Zellen/Batterien	●	●		
e): Verpackungsanforderungen Geräte			●	●
f): Kennzeichnung	●	●		●
g): Begleitdokument	●	●		●
h): Falltest	●	●		
i): max. 30 kg Bruttogewicht	●			

*Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit*

Connecting Global Competence


 Messe München  
International

Pünktlich am richtigen Ort:  
Auf der Weltleitmesse für  
Logistik, Mobilität, IT und Supply  
Chain Management erwarten  
Sie über 2.000 Aussteller aus  
63 Ländern. Hier dürfen Sie auf  
keinen Fall fehlen.

BUCHEN SIE IHR TICKET JETZT  
MIT WENIGEN KLICKS:

»» [www.transportlogistic.de/tickets](http://www.transportlogistic.de/tickets)



LOGISTICS  
MAKES IT  
HAPPEN

5.–8. MAI 2015  
MESSE MÜNCHEN

  
THE LEADING EXHIBITION